

**TIERSCHUTZVEREIN
RASTATT UND UMGEBUNG e. V.**

SATZUNG



Fassung vom 01.10.2022

**Satzung des
Tierschutzvereins Rastatt und Umgebung e. V.
in der Fassung der Satzungsänderung
vom 01.10.2022**

§ 1

Name • Sitz • Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Rastatt und Umgebung e.V. und ist unter VR 520161 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76437 Rastatt, in der Klärwerkstraße 2, 76437 Rastatt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck • Aufgaben • Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens. Im Besonderen durch Aufklärung und Information, sowie durch gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen und die Haltung von Tieren zu fördern und Tierquälerei zu unterbinden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Tierheims zur Betreuung und Pflege betreuungsbedürftiger oder herrenloser Tiere gewährleistet. Alles auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. mit sachlichen und personellen Mitteln verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind sämtlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3

Tierheim

- (1) Im Tierheim sollen hauptsächlich Tiere, die auf dem Gebiet der Stadt Rastatt und Umgebung aufgegriffen wurden oder betreuungsbedürftig sind, untergebracht werden.
- (2) Soweit keine Beeinträchtigung des Vereinszweckes zu befürchten steht, und die Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, werden auch Tiere gegen Entgelt vorübergehend untergebracht (Pensionstiere). Das Entgelt ist so zu bemessen, dass die Kosten für Unterbringung, Pflege und Futter gedeckt werden. Erforderliche tierärztliche Maßnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Etwaige Gewinne, insbesondere aus dem Erlös der Veräußerung von Fund- und Abgabetiern, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (4) Die im Tierheim untergebrachten Tiere sind von verantwortlichen und mit den notwendigen Qualifikationen versehenen Personen im Sinne des § 11 Abs, 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz zu betreuen.
- (5) Mit praktizierenden Tierärzten können entsprechende Betreuungsverträge abgeschlossen werden.
- (6) Für den internen Betrieb des Tierheims erlässt der Vorstand gesonderte Ordnungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich, auch im Namen des anderen Elternteils, als erteilt. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4a

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ausschluss,

d) Tod.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (zum 30.11.) möglich. Maßgeblich ist das Posteingangsdatum. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt,

b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,

c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

(5) Der Vereinsausschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.

§ 4b

Beiträge

(1) Für den Betrieb und die Unterhaltung des Tierheims sind von den Mitgliedern Beiträge zu leisten. Die Mindesthöhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Jugendliche, Schüler, Studierende und Rentenbeziehende bezahlen die Hälfte des Mindestbeitrages. Der Beitrag ist abhängig vom Eintritt zu entrichten. Die jährliche Zahlung wird jahresweise nach Eintritt fällig. Körperschaftliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der vom Vorstand im Einzelfall bestimmt werden kann. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Rechnungen und Zahlungserinnerungen können per E-Mail versendet werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft und

2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder nehmen an ihr ohne Stimmrecht teil.

(2) Die ordentlichen Mitglieder werden durch den/die Vorsitzenden ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Organe oder bei Verhinderung durch die gesetzlichen oder satzungsgemäßen Stellvertreter vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- a) Den jeweiligen Jahresbeitrag.
- b) Die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne.
- c) Die Entlastung des Vorstands.
- d) Die Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren.
- e) Die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- f) Die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vereinsvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/seinen Stellvertreterin/er, geleitet. Sie ist unter der Bekanntgabe einer Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auch um eine Woche abgekürzt werden. Die Einladung kann in Textform (zum Beispiel per E-Mail) und durch Aushang am Tierheim erfolgen. Postalisch sollen nur noch Mitglieder eingeladen werden, deren E-Mail-Adresse der Vorstandschaft nicht bekannt sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, sowie einer vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich verlangt wird und wenn es das Vereinsinteresse erfordert. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung um maximal sechs Monate verschoben werden und im darauffolgenden Kalenderjahr abgehalten werden.

(6) Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gemäß Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung müssen der/dem Vorsitzenden des Vereins am siebten Tag vor dem Termin zugegangen sein. Diese/dieser muss die geänderte Tagesordnung durch Aushang am Tierheim bekannt geben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von der/dem Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied kann auf Verlangen eine Abschrift auf elektronischem Weg übersandt werden.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstandschaft gehören an

1. der/die erste Vorsitzende,
2. der/die zweite Vorsitzende,
3. der/die Kassenwart(in),
4. der/die Schriftführer(in),
5. bis zu vier Beisitzer.

(2) Der/die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ende seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch sein Amt als Vorstandsmitglied.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter). Jeder alleine hat Vertretungsvollmacht.

(4) Der/die Vorsitzende kann, von der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden des Vereines zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

(7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger ohne Stimmrecht bestellen. Dieser ist bei der nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied nachzuwählen.

(8) Die Vorstandschaft gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und stellt den Haushaltsplan auf.
- (2) Dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter ist es gestattet, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von maximal 4.500 Euro monatlich, ohne Einholung der Zustimmung des gesamten Vorstands, zu tätigen (Beschränkung im Innenverhältnis).
- (3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (4) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Buchführung.
- (6) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Leitung des Tierheims.
- (8) Für den laufenden Betrieb des Tierheims ist eine Aufsichtsperson zu stellen, die an die Weisungen der Vorstandschaft gebunden ist. Die Aufsichtsperson muss nicht der Vorstandschaft angehören. Sie muss aber über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.
- (9) Der/die Vorsitzende, hat die Vorstandschaft mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. In dringenden Fällen kann auch die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Eine telefonische Einladung oder via E-Mail genügt.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der anstehenden Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e. V., Bundesgeschäftsstelle, In der Raste 10, 53129 Bonn der es ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.
- (3) Von der Auflösung des Vereins ist das Registergericht beim Amtsgericht Mannheim unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten

entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.10.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Rastatt, 01.10.2022



Sibylle Fritz

1. Vorsitzende



Thomas Fritz

2. Vorsitzender